

RS UVS Steiermark 2012/06/26 30.14-9/2012

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.06.2012

Rechtssatz

Gemäß § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG ist dem Lenker während des Fahrens das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung verboten. Eine Freisprecheinrichtung liegt beispielsweise vor, wenn das Gerät (Bluetooth-System) aus Lautsprecher und Mikrofon besteht sowie über eine Funkverbindung mit dem Handy im Fahrzeug verfügt, vom Lenker während der Fahrt mittels Stöpsel am Ohr getragen wird und das Bluetooth-System es dem Lenker ermöglicht, ohne Benützung der Hände im Fahrzeug zu telefonieren.

Schlagworte

Freisprecheinrichtung; Bluetooth-Systhem; Lautsprecher; Mikrofon; Ohr; Handy; Funkverbindung

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2012

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at